

IV. Nachtragssatzung

vom 14. März 1995

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 27. August 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.1995 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 27. August 1992 mit der I. Nachtragssatzung vom 13. November 1992, der II. Nachtragssatzung vom 07. September 1993 und der III. Nachtragssatzung vom 21. Dezember 1994 erlassen:

I

§ 3 Abs 1 und Abs 1 a wird durch folgenden Abs 1 ersetzt

"Die Höhe der Benutzungsgebühr auf dem Grundstück in Malente-Gremsmühlen, Bahnhofstr. 21, und auf dem Grundstück in Krummsee, Rövkampallee 53, beträgt monatlich für jeden Benutzer 300,-- DM. Die Höhe der Benutzungsgebühr auf dem Grundstück in Kreuzfeld, Dorfstr. 13, beträgt monatlich für jeden Benutzer 275,-- DM."

II

§ 8 wird wie folgt geändert

Diese Nachtragssatzung tritt am 01 April 1995 in Kraft

III

§ 9 wird gestrichen.

Malente-Gremsmühlen, den 14. März 1995

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -

gez. Bestmann